

**Beschlussvorschlag für die Sitzung des Kreistags am 17.10.2012,
A98- am 16.10. überarbeitet**

- die ursprüngliche Nummerierung des Beschlusses der Vorlage 182/2012 ist beibehalten -

1. Der Kreistag des Landkreises Waldshut fordert, dass die Kosenstrasse in den Planungsabschnitten 5 und 6 als vollwertige Trassenalternative seitens des Vorhabensträgers weiterverfolgt wird. Sie halten ausdrücklich an der Forderung fest, dass die abschnittübergreifende Kosenstrasse im Raum Wehr und Bad Säckingen unteilbar ist. *(Wehr Ziffer 2)*
2. Der Kreistag des Landkreises Waldshut unterstützt die neue Abschnittsaufteilung der Autobahnabschnitte A 98.5 und 6. zur Beschleunigung des Planungsverfahrens in beiden Abschnitten. *(Wehr Ziffer 1)*
3. Die Wolfsgrabenbrücke sowie die Abfahrt zur B 34 von deren Ostkopf müssen so konzipiert werden, dass im neuen Autobahnabschnitt A 98.6 (Wehr – Bad Säckingen) beide Trassenalternativen (Berg- und Kosenstrasse) zukünftig ohne Vorfestlegung zukünftig als Autobahnen der Entwurfsklasse 1 realisiert werden können. *(Wehr Ziffer 6)*

~~**(Verschickt Ziffer 4)** Die Abfahrt zur B 34 vom Ostkopf der Wolfsgrabenbrücke („Abstieg Schwörstadt“) darf maximal 4 % Gefälle betragen. Die Trassierung muss autobahnkompatibel erfolgen und zudem der Entwurfsklasse 1 der Autobahnrichtlinien entsprechen. Abfahrtslösungen mit schlechteren Qualitätsstandards (> 4 % Längsgefälle) werden abgelehnt.~~
4. **(Verschickt Ziffer 5)** Der Landkreis Waldshut hat zusammen mit dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee und dem beauftragten Planungsbüro eine eigene Abfahrtsplanung (Verbindung Wolfsgrabenbrücke Brückenkopf Ost zur B 34) ausgearbeitet, die den Anforderungen von Ziffer 3 ~~und 4~~ dieses Beschlusses in vollem Umfang entspricht. Diese Planung muss vom Regierungspräsidium Freiburg als weitere Variante in die dortigen Überlegungen einbezogen und ausführlich geprüft werden. Um Zeitverlust zu vermeiden, darf dies nicht erst im Laufe des weiteren Planfeststellungsverfahrens erfolgen. *(fehlt in Wehr)*
5. **(Verschickt Ziffer 6)** Die Planungen im neuen Abschnitt 6 der A 98 dürfen zeitlich nicht zurückgestellt werden. Eine Entscheidung, ob mit der modifizierten Bergtrasse oder der Kosenstrasse weitergeplant wird, muss innerhalb eines Jahres erfolgen. muss baldmöglichst, in jedem Falle aber vor dem Planfeststellungsbeschluss im Abschnitt 5, erfolgen. Der kommunale Konsens und der Konsens in der Region sind dabei zu berücksichtigen. *(Wehr Ziffer 3)*
6. **(Verschickt Ziffer 7)** Ein adäquater Lärmschutz für den Stadtteil Wehr Brennet und dabei insbesondere die Hardsiedlung muss bereits zu einem Zeitpunkt gewährleistet sein, zu dem der Abstieg Schwörstadt in Betrieb, aber die Weiterführung im Abschnitt 6 noch nicht gebaut ist. *(Wehr Ziffer 5)*
7. **(neu)** Hinsichtlich der Belange des Heilbäderstatus der Stadt Bad Säckingen ist es zwingende Vorgabe, eine Autobahntrasse nördlich des Bergsees zu realisieren. Trassenvarianten südlich des Bergsees werden abgelehnt. Der Vorhabensträger wird aufgefordert, vor der Trassenentscheidung ein Gutachten zum Heilquellenschutz vorzu erstellen. *(Wehr Ziffer 4)*
8. Ein Projektbeirat „A 98 Gesamt“ zur Koordination und schnelleren Umsetzung der einzelnen Abschnitte der A 98 ist einzusetzen. *(fehlt in Wehr)*
9. Der Kreistag beschließt weitere 20.000,- € für die zukünftige Prozessbeteiligung (u.a. Abfahrtsplanung) zur Verfügung zu stellen. *(fehlt in Wehr)*